

Frauenfeld, 5. Juli 2007

**Informationen / Empfehlungen
für Vormundschaftsbehörden, Mandatsträger und Aufsichtspersonen
hinsichtlich der Wahrnehmung der Verantwortung im Pflegekinderwesen**

1. Gesetzliche Grundlagen

[Rz 1] Übereinkommen über die Rechte des Kindes, New York, 20. November 1989, in der Schweiz in Kraft seit 26. März 1997 (KRK; SR 0.107); vgl. insbesondere die Artikel 3 und 20 ¹;

[Rz 2] Art. 11 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 110) ²;

[Rz 3] Art. 316 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ³;

[Rz 4] Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1997 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338); hinsichtlich der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde ist auf die Art. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10 - 12 sowie 22 - 27 zu verweisen ⁴;

[Rz 5] Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 (EG ZGB; RB 210), hinsichtlich der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde vgl. § 3 Ziff. 14 ⁵;

[Rz 6] Verordnung des Regierungsrates vom 3. Dezember 1991 über die Tätigkeit der vormundschaftlichen Behörden (VBV; RB 211.241), vgl. insbesondere § 12 gemäss

¹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/0_107/index.html

² <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a11.html>

³ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/210/a316.html>

⁴ http://www.admin.ch/ch/d/sr/211_222_338/index.html

⁵ <http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/200/210b7neu.pdf>

2/5

Fassung vom 27. Juni 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2006 (Ausdehnung der Bewilligungspflicht bis zur Mündigkeit des Pflegekindes) ⁶.

2. Allgemeine Informationen über das Pflegekinderwesen

[Rz 7] Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz hat Dr. Kathrin Barbara Zatti im Juni 2005 einen Expertenbericht verfasst:

Das Pflegekinderwesen in der Schweiz; Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung ⁷.

[Rz 8] Die Lektüre dieses Berichtes wird allen Personen empfohlen, welche beruflich mit dem Pflegekinderwesen zu tun haben.

3. Ausserfamiliäre Platzierung

A. Entwicklung von europäischen Qualitäts-Standards zur Sicherung der Kinderrechte im ausserfamiliären Kontext, Praxishilfen

[Rz 9] Das Projekt Quality4Children ⁸, 2004 von den drei international tätigen Organisationen FICE, IFCO und dem SOS-Kinderdorf lanciert, setzt sich zum Ziel, die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen, die ausserhalb ihrer Herkunftsfamilie betreut werden, zu sichern und zu verbessern.

[Rz 10] Quality4Children ist ein europäisches Projekt. Seine Ziele erreichen will es durch das Erfassen von Good Practices, Entwickeln und Implementieren von Qualitätsstandards sowie durch den Aufbau eines europäischen Netzwerks von Praktikerinnen und Praktikern, Jugendlichen, Vertreterinnen und Vertretern der Scientific Community und Jugendwohlfahrtsbehörden sowie von politisch Verantwortlichen.

[Rz 11] In einer ersten Phase, die bis März 2005 dauerte, wurden in 32 europäischen Ländern Projektteams gebildet; sie wurden in die Methode des „Storytelling“, des Sammelns von Geschichten, eingeführt. In der Phase II wurde das gesammelte Material, insgesamt 300 Geschichten von Kindern, Jugendlichen und Eltern, ausgewertet. Diese Phase war Ende 2005 abgeschlossen. Anschliessend wurden in Phase III (Januar bis April 2006) aufgrund der Auswertungsergebnisse in den beteiligten Ländern **Qualitätsstandards** ausgearbeitet. In einem nächsten Schritt (Phase IV, bis Ende 2006) folgte die Ausarbeitung eines internationalen Katalogs, eine erneute Diskussion in den betei-

⁶ http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/200/211_241d1neu.pdf sowie

http://www.djs.tg.ch/documents/Verordnungsänderung_Pflegekinderwesen.pdf

⁷ http://www.ba.admin.ch/etc/medialib/data/pressemitteilung/2006/pm_2006_08_23.Par.0001.File.tmp/ber_pflegekinder-d.pdf

⁸ <http://www.quality4children.info>

3/5

ligten Ländern sowie die Verabschiedung des Katalogs. In allen Arbeitsphasen waren betroffene Jugendliche beteiligt. Ab Januar 2007 steht das Projekt nun in der Implementierungsphase. In der Schweiz setzt sich das Projektteam aus Vertreterinnen von Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, FICE Schweiz, der Pflegekinderaktion Schweiz und der Fachhochschule St. Gallen - Hochschule für Angewandte Wissenschaften zusammen.

[Rz 12] Hinsichtlich der vom Departement vollumfänglich unterstützten Qualitätsstandards liegt die (ausführliche) englischsprachige Originalfassung⁹ sowie eine deutschsprachige Kurzfassung¹⁰ vor. Eine Übersetzung der Originalfassung auf Deutsch soll im Herbst 2007 verfügbar sein.

[Rz 13] Wertvolle Praxishinweise, Entscheidungshilfen und Handlungsvarianten können auch dem von Stefan Blülle verfassten Leitfaden „Ausserfamiliäre Platzierung“ entnommen werden¹¹.

B. Bewilligung und Aufsicht über das Pflegeverhältnis

[Rz 14] In enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle Pflegekinderwesen hat das Departement im Rahmen eines Fragebogens Kriterien erarbeitet, welche im Zusammenhang mit der Abklärung von und der Aufsicht über Pflegeverhältnisse zu beachten sind (siehe Anhang). Dies gilt insbesondere hinsichtlich:

- der Beurteilung der grundsätzlichen Eignung der Pflegefamilie;
- der Beurteilung der Eignung der Pflegefamilie für das konkrete Kind;
- der Aufsichtsbesuche während der Platzierung.

[Rz 15] Dieser Fragebogen ist im Sinne einer Dokumentation des gesamten Platzierungsprozesses zu verstehen und der jeweiligen Situation und Entwicklung entsprechend auszufüllen bzw. zu ergänzen.

C. Umgang mit und Anforderungen an Dienstleistungsorganisationen zur Vermittlung von Pflegeplätzen und Begleitung der Platzierungen

[Rz 16] Primär ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Fremdplatzierung eines Kindes um eine sehr schwierige, komplexe Aufgabe handelt. Dafür ist sachlich die Vormundschaftsbehörde zuständig. **Sie kann die ihr in diesem Zusammenhang obliegende Verantwortung nicht wegdelegieren.** Die mit der Abklärung der Verhältnisse,

⁹ http://www.quality4children.info/ps/tmp/q4c_docudb/Q4C_bw.pdf

¹⁰ <http://www.integras.ch/pdf/20070503Q4CStandardsKurzfassung.pdf>

¹¹ Bestellung über: http://www.integras.ch/2005_index_DE.htm / Publikationen

4/5

der Platzierung sowie der Überwachung des Pflegeverhältnisses befassten Personen können der Vormundschaftsbehörde diese Verantwortung – in welcher Funktion sie auch immer tätig sind – ebenfalls nicht abnehmen.

[Rz 17] Zieht die Vormundschaftsbehörde für diese Aufgaben eine darauf spezialisierte Organisation bei ¹², wird die Schnittstellenproblematik (einweisende Stelle, Familie, einzuweisende Person, Institution oder Pflegefamilie) grösser. Fälschlicherweise nehmen sich die platzierenden und damit hauptverantwortlichen Behörden in diesem Zusammenhang oft zurück, delegieren (zu) viele Aufgaben an die Organisation und sorgen nicht für eine genügende Überwachung und Einflussnahme auf deren Tätigkeit bzw. den Platzierungsprozess. Damit riskieren sie, das Case-Management nicht mehr im Griff zu haben. Bevor deshalb die Zusammenarbeit mit einer solchen Stelle in Betracht gezogen wird, ist die oft sehr unterschiedliche Qualität der Pflegefamilien-Abklärung sowie die Intensität und Fachlichkeit der Begleitung eingehend abzuklären. Zudem sind bezüglich der Tätigkeit solcher Organisationen mehrere Referenzen einzuholen. Nach einem entsprechenden Auftrag muss auch eine Überwachung und Kontrolle der Tätigkeit der Organisation erfolgen.

[Rz 18] Der Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik „INTEGRAS“ hat einen Anforderungskatalog an Familienplatzierungs-Organisationen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe verfasst ¹³. Die damit verbundene Forderung nach einer staatlichen, d.h. kantonalen Bewilligung solcher Organisationen mit nachfolgender Aufsicht wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Auf Grund der kantons- bzw. allenfalls sogar länderübergreifenden Tätigkeit von privaten Vermittlungsorganisationen ist es angezeigt, dass der Bund die gesetzlichen Anforderungen für eine allfällige Bewilligung und Aufsicht gesamtschweizerisch festsetzt.
- Eine entsprechende Bewilligungs- und Aufsichtspflicht setze eine entsprechende Ergänzung von Art. 316 ZGB voraus und kann nicht auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage in die PAVO eingefügt werden. In Analogie zur Bewilligung und Aufsicht über Adoptionsvermittlungsstellen (vgl. Verordnung über die Adoptionsvermittlung vom 29. November / 24. Dezember 2002; VAdoV; SR 211.221.36) ist in

¹² Im Kanton Thurgau sind (ohne Präferenzen bzw. Qualitätsbeurteilung) u.a. folgende Organisationen tätig:

- Bussola, <http://www.bussola.ch>
- Fachstelle Pflegekinderwesen (mitfinanziert vom Kanton Thurgau, mit vertraglicher Bindung mit Thurgauer Gemeinden) <http://www.pflegekindfachstelle-tg.ch/de/index.php>
- KIDcare, <http://www.pflegefamilien.ch>
- Umsprung GmbH, <http://www.umsprung.ch>

¹³ <http://www.integras.ch/pdf/20060628AnforderungenJuni2006.PDF>

5/5

erster Linie der Bund dazu berufen, solche Stellen zu bewilligen und zu beaufsichtigen.

- Die einweisenden Behörden sind in keinem Fall von ihrer Pflicht entbunden, bei der Auswahl einer Vermittlungsinstitution grösste Sorgfalt walten zu lassen, sofern ein Pflegekind über eine solche Stelle platziert wird. Ausserdem sind die einweisenden Behörden verpflichtet, die weitere Entwicklung des Pflegekindes am Pflegeplatz kontinuierlich zu verfolgen und auf allfällige Probleme oder Schwierigkeiten beim Kind, den Pflegeeltern oder der Institution mit angemessenen Massnahmen zu reagieren.

[Rz 18] Im Sinne einer Orientierungshilfe für die durch die zuständige Vormundschaftsbehörde vorzunehmende Qualitätsbeurteilung solcher Organisationen wird auf die unter Ziffern 2 und 3 erwähnten Punkte (ohne Ziffer. 2.4) der Integras-Anforderungen verwiesen.

[Rz 19] Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch Pflegefamilien, welche für eine solche Organisation tätig sind, zur Aufnahme von Pflegekindern einer Bewilligung der zuständigen Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 4 PAVO bedürfen.

Anhang:

Formular zur Abklärung eines Pflegeverhältnisses und Ausübung der Aufsicht